

Antrag auf Genehmigung einer Plakatierung mit Plakatständern

Antragsteller/in (Partei/Wählergruppe, Verein, sonstige Veranstalter)

Name

verantwortliche Person

Straße Ort

Telefon Mobil

E-Mail Aufstellzeitraum bis

Grund der Plakatierung

Datum der Veranstaltung

Anzahl der Plakate

Größe (DIN A)

Eichenau, den

Unterschrift: _____

Genehmigung (wird von der Gemeinde Eichenau ausgefüllt)

Der vorstehende Antrag auf Genehmigung einer Plakatierung wird an den der Gemeinde mitgeteilten Plakatstandorten

unverändert stattgegeben

mit folgenden Änderungen stattgegeben

Die Anzahl/ Größe der Plakate wird geändert auf Stück in Größe A

Der Aufstellzeitraum wird wie folgt festgelegt von bis

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Plakatierung ist der Inhaber der Genehmigung. Er zeichnet auch verantwortlich, wenn die Plakatierung an Dritte vergeben wird.

aus folgenden Gründen abgelehnt :

Eichenau, den

Unterschrift: i.A. _____

Zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Wahrung des Ortsbildes werden mit der Genehmigung folgende Aufgaben verbunden:

1. Alle Plakate die aufgestellt werden, müssen genehmigt sein. Plakate ohne Genehmigung werden ohne Ankündigung entfernt.
2. Die Aufstellung der Plakate darf frühesten 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen; die Plakatständer sind unmittelbar nach Ablauf des Plakatierungszeitraumes zu beseitigen. Maßgebend ist das unter „Aufstellzeitraum“ angegebene Datum. Werden die Plakatständer nicht termingerecht beseitigt, so ist die Gemeinde Eichenau berechtigt, die Plakatständer ohne vorherige Ankündigung zu entfernen und nach einer angemessenen Frist zu entsorgen. Der/Die Antragsteller/in gibt in diesem Fall sein Eigentum an Plakatständern und Plakaten auf.
3. Durch die Aufstellung der Plakatständer darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind in Einmündungsbereich von Straßen die Sichtwinkel (Sichtdreieck) freizuhalten. **Deshalb dürfen im Bereich zwischen Friedhofs- und Aldi-Parkplatz an den Lichtmasten Nr. 65, 66, 68 und 69 sowie dem Verkehrsschild 240 - gemeinsamer Fuß- und Radweg- keine Plakatständer angebracht werden.** Jegliche Gefährdung von Verkehrsteilnehmern hat zu unterbleiben; Behinderungen von Fußgängern sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
4. Die Plakatständer dürfen nur innerhalb der Ortsgrenzen und nicht auf Verkehrsinseln oder am /im Kreisverkehr aufgestellt werden. Plakatständer dürfen auch nicht an Lichtzeichenanlagen, an Brückengeländern und an Bäumen befestigt werden.
5. Hinsichtlich der Plakatierung im Verlauf der Staatsstraße am Eigentum (Schallschutzwand, Maschendrahtzaun an der Unterführung, Kreisverkehr, Bäume) des Straßenbauamtes München in und außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen gehen wir davon aus, dass das Landratsamt Fürstfeldbruck dies nicht dulden wird und ggf. die Plakate entfernen lässt.
6. Die Plakate sind so zu befestigen, dass sie auch schwerem Unwetter /Sturm Stand halten, andererseits den Lichtmasten und andere Befestigungsobjekte nicht beschädigen. Unter Beschädigungen wird auch das Verkratzen der Oberfläche durch Stahlbänder und /oder anderer Materialien verstanden.

Hinweis.

Die nachträgliche Änderung bzw. Ergänzung der vorgenannten Auflagen und Bedingungen bleibt vorbehalten.

Diese Genehmigung gilt nicht für Plakatierung auf Privatgrund. In diesem Falle ist die Einwilligung des Grundstückseigentümers einzuholen.

Mit dieser Genehmigung werden keine weiteren eventuell erforderlichen Genehmigungen z.B. baurechtlicher Art oder private Erlaubnisse erteilt.